

Informationsveranstaltungen zum Klimaschutzgesetz der EKBO (Videokonferenz)
04./ 05./ 12. Mai 2020, 18:00 – 20:00 Uhr

Tagesordnungspunkt		Referent/ Moderation
TOP 1	Begrüßung der Teilnehmenden	Carel Mohn (Klimafakten)
	Andacht	durch jeweilige Generalsuperintendentin
	Verfahrenshinweise zur Veranstaltung	Carel Mohn
TOP 2	Einführung in die Überlegung zum Klimaschutzgesetz	Hans-Georg Baaske
TOP 3	Warum überhaupt ein Kirchengesetz und was kann man damit regeln?	Dr. Martin Richter
TOP 4	CO ₂ -Bepreisung und Klimaschutzfonds	Dr. Jörn Budde
TOP 5	Umgang mit dem Thema Mietwohnungen	Janes von Moers
TOP 6	<u>Zweiklang:</u> Zukünftig keine fossilen Heizungen & energetische Gebäudesanierung	Janes von Moers
TOP 7	Sonstige Fragen, Anmerkungen, Hinweise	Carel Mohn
	Reiseseegen	Hans-Georg Baaske

Umweltbüro

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 411
Fax 030 · 2 43 44 - 333
umwelt@ekbo.de
www.ekbo.de/umwelt

Berlin, den 26.05.2020

Ergebnisprotokoll zu den Informationsveranstaltungen zum Klimaschutzgesetz der EKBO
04./05./12. Mai, 18:00 - 20:00 Uhr
(Videokonferenz)

TOP 1: Begrüßung durch Carel Mohn (Klimafakten) und Andacht

- 04. Mai: Generalsuperintendentin Frau Heilgard Asmus
- 05. Mai: Generalsuperintendentin Frau Theresa Rinecker
- 12. Mai: Generalsuperintendentin Frau Ulrike Trautwein

TOP 2: Einführung in die Überlegungen zum Klimaschutzgesetz
(Hans-Georg Baaske)

Ein **Klimaschutzgesetz ist notwendig**, weil das Thema trotz seiner Dringlichkeit in vielen Kirchengemeinden immer noch als Randthema behandelt wird. Wirksamer Klimaschutz kann mit den gegenwärtigen Finanzmitteln und den kaum vorhandenen Verbindlichkeiten nicht geleistet werden, deshalb hat die Herbstsynode 2019 die Kirchenleitung mit der Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes beauftragt.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, bis 2050 100 % der gegenwärtig in der Landeskirche emittierten CO₂-Emissionen einzusparen.

In einem **ersten Schritt** liegt der Fokus auf dem Immobilienbereich. CO₂-Einsparungen sollen durch verschiedene Maßnahmen (Heizungsneubau, Gebäudesanierung) erreicht werden. Die klimabedingten Mehrkosten der Investitionen in bauliche Maßnahmen werden zu 100 % aus einem zu schaffenden Klimaschutzfond gefördert, der sich über eine innerkirchliche Abgabe für emittiertes CO₂ finanziert.

Fragen (F), Antworten (A) und Anmerkungen (AN)

- F:** Was stimmt uns optimistisch, dass das Klimaschutzgesetz und die damit verbundene CO₂-Bepreisung eine Lenkungswirkung hat?
- A:** Im Gesetz ist eine doppelte Steuerung vorgesehen – auf der einen Seite über die verursacherbezogene Bepreisung und auf der anderen Seite über die vollständige Übernahme der Mehrkosten für entsprechende bauliche Maßnahmen. (Je stärker der CO₂-Ausstoß reduziert wird, desto geringer die Aufwendungen, da 100 % der klimabedingten Mehrkosten gefördert werden, sind Investitionen [finanziell] sinnvoll.)
- F:** Ab wann sollen/ dürfen keine fossilen Heizungen mehr eingebaut werden?
- A:** Ab Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes sind Neuinstallationen ausgeschlossen, es wird eine Übergangsphase geben → Vertragslaufzeiten laufender Verträge werden berücksichtigt, es werden nicht alle fossilen Heizungen sofort und zeitgleich vom Netz genommen
- AN:** Kirchengemeinden benötigen konkrete Unterstützung beim Heizungsumbau, haben häufig Schwierigkeiten bei der Suche nach Planungingenieuren, die ökologische Alternativen verbauen

TOP 3: Warum überhaupt ein Kirchengesetz und was kann man damit regeln?

(Dr. Martin Richter)

In den Prozess der Diskussion und Verabschiedung eines Kirchengesetzes werden **alle relevanten Akteure miteingebunden**, damit die Umsetzung gewährleistet werden kann. Neben der **konkreten Verortung der Verantwortung** stellt das **öffentliche Dokument** zudem **Verbindlichkeit** her.

Fragen (F), Antworten (A) und Anmerkungen (AN)

- F:** Was passiert, wenn die Maßgaben des Klimaschutzgesetzes nicht umgesetzt werden?
- A:** Vorliegender Entwurf des Klimaschutzgesetzes ist so konzipiert, dass es sich (teilweise) von selbst vollzieht, d.h. die Klimaschutzabgabe könnte mit anderen Finanzleistungen verrechnet werden. Der Gesetzentwurf ist so formuliert, dass es umgesetzt werden kann
- F:** Inwiefern ist die Landessynode zuständig für den Beschluss des Klimaschutzgesetzes?
- A:** Das Klimaschutzgesetz steht rechtlich auf der gleichen Ebene wie Finanzgesetze (z.B. Änderung von Steuer- und Abgaberegulungen), deshalb ist die Landessynode zuständig.
- AN:** Mechanismus funktioniert nur dann, wenn CO₂-Bepreisung so gestaltet ist, dass die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auch finanziell attraktiv ist.

TOP 4: CO₂-Bepreisung und Klimaschutzfonds

(Dr. Jörn Budde)

Stufenweise Einführung der CO₂-Bepreisung: Ab 2021 soll Klimaschutzgesetz (falls durch Landessynode im Herbst 2020 beschlossen) wirksam werden, für die ersten zwei Jahre allerdings ohne CO₂-Bepreisung. In diesen ersten beiden Jahren wird über die digitale Erfassung der Energieverbräuche (Grünes Datenkonto) die faktische Grundlage für die CO₂-Bepreisung geschaffen. Die ersten beiden Jahre können und sollten die Kirchengemeinden/Körperschaften nutzen, um ihre Energie-/Klimabilanzen zu optimieren.

Regionale Ungerechtigkeiten des Klimaschutzgesetzes (Auswirkungen besonders auf kleine Kirchengemeinden): Systematische, regionale Ungerechtigkeiten für kleine Kirchengemeinden sind ausgeschlossen, da kleine Kirchengemeinden entsprechend kleinere Energieverbräuche haben. Gleichzeitig haben sie dennoch die gleichen Möglichkeiten zur Nutzung des Klimaschutzfonds des Klimaschutzgesetzes für energetische Maßnahmen (nach Antragstellung und fachlicher Prüfung der geplanten Maßnahmen).

CO₂-Bepreisung über die Strom-/Energierrechnung? Geplant ist es, das, was die Kirchengemeinden/Körperschaften für ihre CO₂-Emissionen zu erbringen haben, mittels der Strom-/Energierrechnungen zu berechnen. Wie diese Mittel zu erheben sind ist noch zu klären. In jedem Fall wäre es wichtig, die jeweiligen CO₂-Kosten deutlich zu kommunizieren, damit den Kirchengemeinden/Körperschaften bewusst wird, was sie an CO₂ emittieren.

Fragen (F), Antworten (A) und Anmerkungen (AN)

F: Ist die EKBO die erste Kirche in Deutschland die eine eigene CO₂-Bepreisung einführt?

A: Ja.

F: Gibt es Klimaschutzgesetze oder vergleichbare Formate in anderen Landeskirchen?

A: Die Nordkirche hat ein Klimaschutzgesetz, die Landeskirche Hannover hat eine Verfügung.

F: Ist es beabsichtigt das Vorhaben wissenschaftlich begleiten zu lassen (ggf. Modellwirkung für andere Engagierte)?

A: Bisher gibt es hierzu keine konkreten Überlegungen, aber die Idee ist gut.

F: Wie ist der Preis pro t CO₂ gegenüber sonstigen CO₂-Bepreisungen (z.B. auf Bundesebene) einzuordnen?

A: Die vorgesehene CO₂-Bepreisung der EKBO liegt deutlich über der beabsichtigten CO₂-Bepreisung der Bundesregierung (25 EUR/ t CO₂ ab 2021, 55 EUR/ t CO₂ ab 2025) → Motivation dahinter ist aber die gleiche: Finanzmittel akquirieren um klimafreundliches Verhalten zu subventionieren. Berechnungen der CO₂-Bepreisung, die die gesamtgesellschaftlichen Klimawandelfolgekosten beziffern liegen noch höher (180 – 250 EUR/ t CO₂), sind allerdings nur bedingt vergleichbar.

F: Ist eine CO₂-Bepreisung von Ökostrom vorgesehen?

A: Nein.

F: Sind die 133 EUR/ t CO₂ für die gesamte Zeitspanne von 30 Jahren veranschlagt?

A: Nein. Alle 3-5 Jahre erfolgt eine Neubewertung der Kriterien, Wirkung der Maßnahmen, Technologien etc. → es kann sich ggf. ein neuer Preis ergeben.

F: Kommt zu der kircheninternen CO₂-Bepreisung noch die vorgesehene CO₂-Bepreisung der Bundesregierung hinzu?

A: Ja.

TOP 5: Umgang mit dem Thema Mietwohnungen

(Janes von Moers)

Pro:

Mietwohnungen sollten mit in die CO₂-Bepreisung einbezogen werden, da sie dauerhaft genutzt werden und insofern durch den dauerhaften Energieverbrauch kontinuierlich CO₂ verursachen.

Mietwohnungen generieren Einnahmen für die Kirchengemeinden/Körperschaften, gerade deswegen wäre es sinnvoll sie nicht von der CO₂-Bepreisung auszunehmen.

Werden Mietwohnungen bepreist, können hier auch die Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden.

*Offene Frage: Wie können die Energieverbrauchsdaten von Mieter*innen, die jeweils ihre eigenen Verträge mit Energieversorgern haben, verlässlich zur Ermittlung der CO₂-Bepreisung herangezogen werden? Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht.*

Kontra:

Die Datenerfassung ist für die Mietwohnungen sehr aufwendig, muss geleistet werden können und es kann zu Verzögerungen kommen.

Die Bepreisung kann nicht an die Mieter durchgereicht werden.

Mietwohnungen können nicht in eine innerkirchliche CO₂-Bepreisung einbezogen werden, da die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Fragen (F), Antworten (A) und Anmerkungen (AN)

F: Gab es einen Austausch mit dem Mieterschutzbund zu diesem Thema?

A: Nein, bisher noch nicht.

AN: Der Umgang mit Kitas ist bis dato noch ungeklärt. Kitas werden maßgeblich über kommunale Zuwendungen finanziert, können zwar Betriebskosten, nicht aber Investitionskosten (z.B. für energetische Sanierungen) bei den Kommunen abrechnen.

Diakonie, kirchliche Stiftungen unterliegen anderen (Sonder-)Regelungen als Kirchengemeinden, können nicht zu einer CO₂-Abgabe über Klimaschutzgesetz verpflichtet werden

TOP 6: Zweiklang: Zukünftig keine fossilen Heizungen & energetische Gebäudesanierung
(Janes von Moers)

- Fossile Heizungen wandeln über Jahrtausende abgelagerten Kohlenstoff in atmosphärisch verfügbares Kohlenstoffdioxid (CO₂) → CO₂ treibt globale Erwärmung
- Nur begrenztes Restbudget für Kohlenstoffdioxid, um 2°C-Ziel zu halten
- Reduktion der Emissionen um mind. 85 % → eine hochmoderne, fossile Heizung schafft gegenüber einer alten Ölheizung nur max. 25 % Einsparung
- Klimaziel mit Nutzung fossiler Heizungen nur zu erreichen, wenn der Gebäudebestand auf Passivhausstandard saniert wird → wirtschaftlich und denkmalrechtlich nicht möglich
- Das Klimaziel der EKBO kann mit der Nutzung fossiler Heizungen nicht erreicht werden, ergo dürfen keine fossilen Heizungen mehr verbaut werden
- Langfristige Senkung der Betriebskosten mit Heizungen auf Basis von Umweltenergie
- Aktuell sehr gute Förderung des Heizungstausches durch BAFA und KSF II, dadurch verbleiben nur Mehrkosten in Höhe von 5 % bis 10 % bei der Gemeinde

Fragen (F), Antworten (A) und Anmerkungen (AN)

- F:** Sind Wärmepumpen gegenüber Pelletheizungen zu favorisieren?
- A:** Pelletheizungen sind nur eine Nische im Bereich umweltfreundlicher Heizungssysteme, nur im Einzelfall, nicht aber flächendeckend ökologisch sinnvolle Lösung
- F:** Fassadendämmung trägt sich selbst über die Lebensdauer (es wird von 40 Jahren ausgegangen)?
- A:** Ja
- F:** Pelletheizungen u. Wärmepumpen sind Technologielösungen, die in der Großstadt nicht funktionieren. Sollten wir unsere Beschaffung nicht so ausrichten, dass etwa im großstädtischen Bereich Fernwärme von Unternehmen gekauft wird, die ökologische sinnvolle Lösungen und wirtschaftlich tragbare Angebote anbieten?
- A:** Ja, wenn die nachhaltige Herkunft der Wärmeversorgung nachgewiesen ist.

TOP 7: Sonstige Fragen, Anmerkungen, Hinweise

- F:** Ist die Hoffnung, dass das Energieproblem auf technischem Wege gelöst werden kann, nicht hochspekulativ?
- A:** Ja. Allerdings muss sich der vorliegende Gesetzesentwurf zwangsläufig auf technische Aspekte konzentrieren, da es konkret um Gebäude- und Heizungssanierungen geht. Der Entwurf berücksichtigt die gegenwärtigen technischen Möglichkeiten, ist aber grundsätzlich technologieoffen. Über die Nutzungseffizienz der Gebäude muss trotzdem neu nachgedacht werden müssen („Heizung herabdrehen ist die einfachste Energieeinsparmaßnahme“).
- F:** Welcher Zeitrahmen ist für das Gesetzgebungsverfahren vorgesehen? Wann soll das Gesetz in Kraft treten?
- A:** Zeitplan hängt von verschiedenen Faktoren ab: Absicherung der Finanzierung, des Finanzierungsweges, ist der Vorbereitungsstand des Gesetzgebungsverfahrens ausreichend etc., aber großes Interesse daran das Vorhaben im Rahmen der Herbstsynode durchzubringen. Sollte die Gesetzesvorlage von der Herbstsynode angenommen/ beschlossen werden, dann tritt das Gesetz zum 01.01.2021 in Kraft.
- F:** Werden Investitionen, die Kirchengemeinden noch vor Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes getätigt haben, berücksichtigt?
- A:** Das Klimaschutzgesetz sieht einen (bisher noch nicht definierten) Stichtag vor. Investitionen die vor diesem Stichtag getätigt wurden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- F:** Inwiefern wird die Umsetzung des Gesetzesvorhabens von der Corona-Pandemie berührt?
- A:** Bisher ist unklar inwiefern und wie stark die Kirchensteuereinnahmen von der Corona-Pandemie beeinträchtigt sind, die Corona-Krise mit der Klimakrise zu verrechnen ist nicht zielführend, der Klimawandel wartet nicht.
- AN:** Finanzierung der Maßnahmen ist nicht das drängendste Problem in den Kirchengemeinden, sondern der Zugang zu Fachplanern und der Zeitaufwand

Hinweise von Teilnehmer*innen:

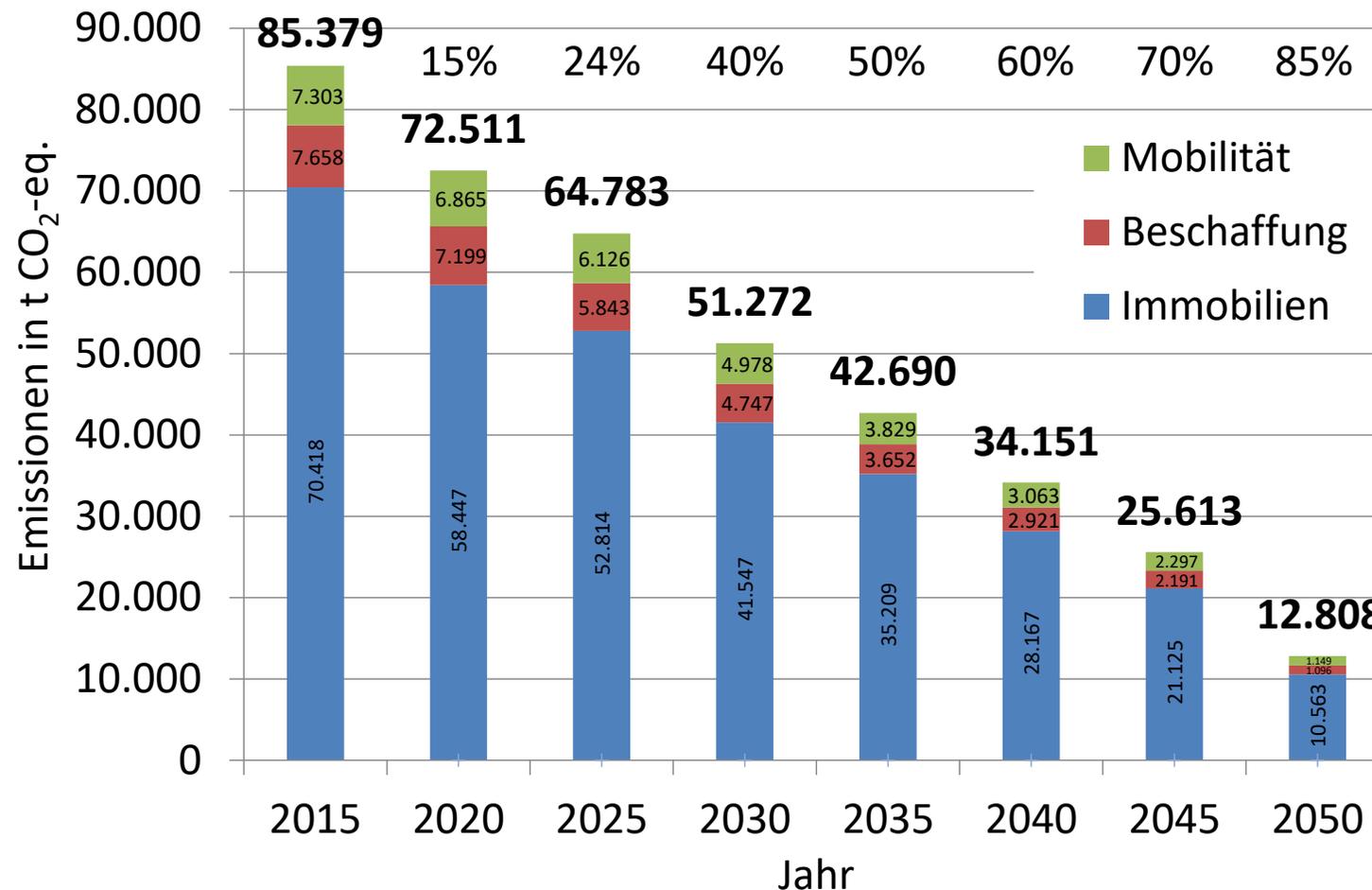
- Veröffentlichung der Nordkirche zum Thema **Landnutzung und Biodiversität** – Empfehlungen für Kirchengemeinden
- Vorschlag: Dialog zwischen **Kirche an Energieversorger-Unternehmen** zur Beschaffung von klimaschonendem Strom/Gas

Überlegungen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Bereich Immobilien im Rahmen eines Klimaschutzgesetzes der EKBO

Infoveranstaltungen im Mai 2020

Hans-Georg Baaske – Umweltbüro der EKBO

Fahrplan zur Reduzierung der CO₂-Emissionen wie im Klimaschutz-Konzept dargestellt



Quelle: Klimaschutzkonzept der EKBO

Probleme bei der Umsetzung:

- Zu wenig Verbindlichkeit
- Klimaschutz immer noch (jetzt erst recht) „Randthema“ in vielen Gemeinden
- Bisher Energiekosten kein wirklicher Kostenfaktor
- Kaum verwertbare Datengrundlage
- Zu wenig Geld für wirksame Klimaschutzmaßnahmen

Auftrag Synode Klima- und Umweltschutzgesetz!

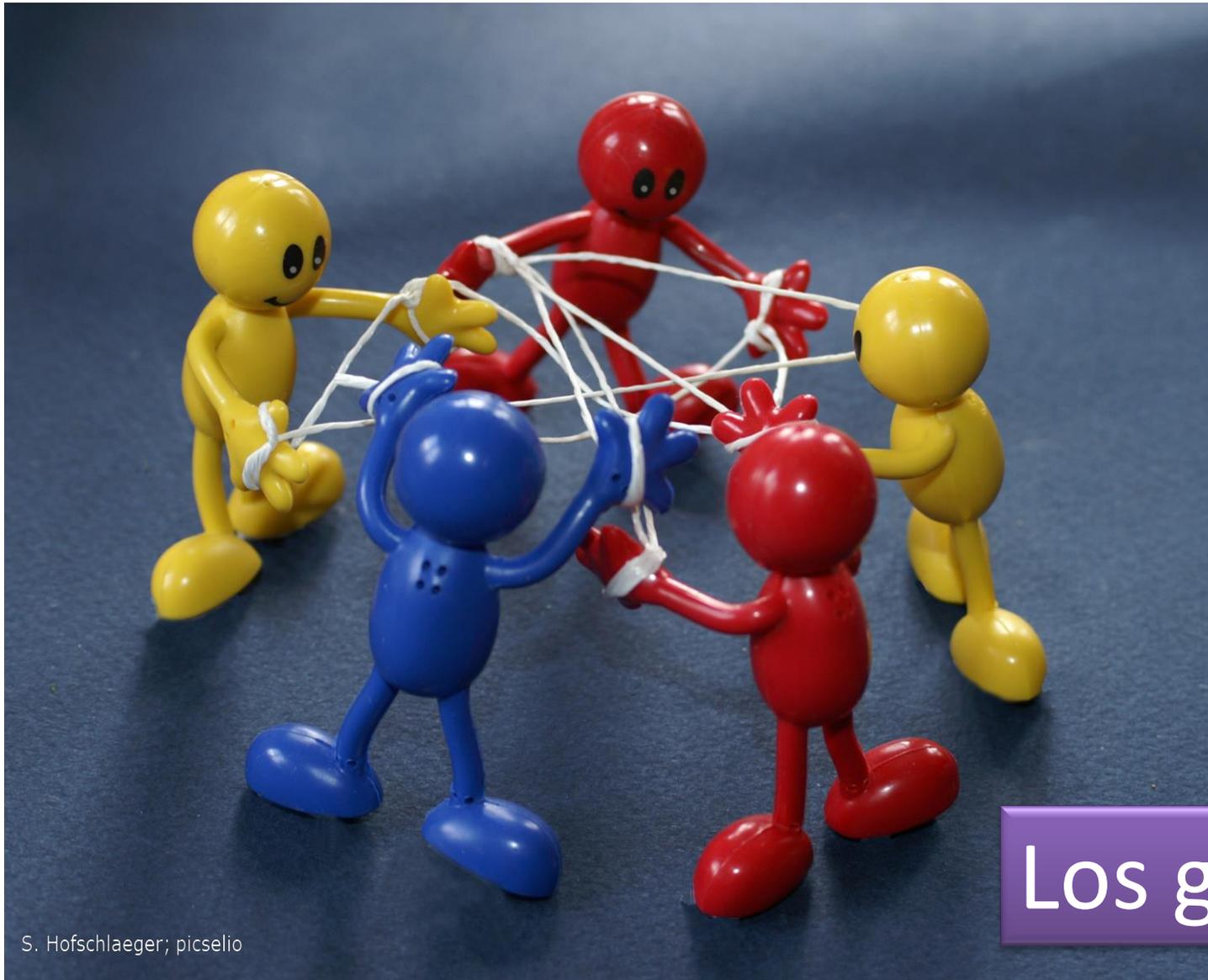
3 Schritte zur Umsetzung:

1. Schritt: Klimaschutzgesetz bis Herbst 2020 (Fokus auf Gebäude und ca. 500 Heizungen bis 2025)
2. Schritt: Klimaschutzgesetz auch für Mobilität und Beschaffung bis Herbst 2021
3. Schritt: Umweltschutzgesetz bis Herbst 2022

Wichtige Bausteine im Entwurf des Klimaschutzgesetzes:

- Rechtsverordnung zur flächendeckenden digitalen Energieverbrauchsdatenerfassung, Auswertung und Bewertung (am 24.04.20 zum 01.01.21 von Kirchenleitung beschlossen)
- Verschärfung des Klimaschutzzieles bis 2050 auf 100% Einsparung
- Verpflichtung für 100% Ökostrom
- Kein Neubau fossiler Heizungen
- Gebäudesanierung und Neubau Passiv- und Niedrigenergiehausstandard
- Nutzungskonzepte für alle Gebäude überprüfen und Gebäude aus Nutzung nehmen
- Heizungsneubau und Gebäudesanierung; Förderung 100% klimabedingter Mehrkosten

- Schaffung eines Klimaschutzfonds
- Klimaschutzfonds wird gefüllt durch jährliche CO2-Bepreisung;
- 2020 und 2021 ein „Anfangskapital“ für den Klimaschutzfonds zur Verfügung stellen
- Jeder Kirchenkreis Benennung eines Klimaschutzbeauftragten und Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes
- Es geht grundsätzlich nicht um zusätzliche Mittel, sondern um eine Umverteilung
- Damit Investitionen in Gebäude (neben Personal wichtigste Säule) für zukünftige Gemeindegarbeit (Freiburger Studie), für mehr Klimaschutz, für mehr Gerechtigkeit (hier, weltweit und für zukünftige Generationen)



S. Hofschlaeger; picselio

Los geht's!

Input 1 – Klimaschutz durch Kirchenrecht?

Noch ein Gesetz? Ist das wirklich nötig?

JA! Denn...

1. Ein Kirchengesetz braucht vor der Verabschiedung die Diskussion und die Einbeziehung der maßgeblichen Akteure.

- Es ist gelebte Praxis: Bei Kirchengesetzen wollen sich viele Akteure und Entscheidungsträger einbringen. So kann schon vor der Verabschiedung in wichtigen Fragen Konsens erzielt werden.
- Ohne diesen Konsens scheitern Kirchengesetze spätestens in der Umsetzung.

2. Ein Kirchengesetz wird verabschiedet in einer Form, die die Verantwortung richtig verortet.

- Kirchengesetze werden durch die Landessynode verabschiedet.
In der Landessynode nehmen Synodale aus Kirchenkreisen, kirchlichen Werken und Landeskirche gemeinsam Verantwortung wahr.
- Der Verabschiedung gehen zwei Lesungen und die Beratung in den verschiedenen Ausschüssen voraus.

3. Ein Kirchengesetz ist ein öffentliches Dokument.

- Kirchengesetze werden erst mit der Veröffentlichung wirksam.
Diese Veröffentlichung geschieht im Kirchlichen Amtsblatt.
- Kirchenrechtstexte sind in der Regel für die Dauer ihrer Wirksamkeit und darüber hinaus auch öffentlich verfügbar und durchsuchbar – vgl. www.kirchenrecht-ekbo.de

4. Ein Kirchengesetz stellt Verbindlichkeit her.

- Ein Kirchengesetz wirkt über die Amtszeit der Landessynode hinaus.
- Es bindet die kirchlichen Körperschaften und ihre Mitarbeitenden und ermöglicht so, dass Verabredungen eingehalten werden und die gefundenen Lösungen wirksam werden können.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Infoveranstaltungen zum Klimaschutzgesetz der EKBO:

CO₂-Bepreisung und Klimaschutzfonds

4., 5. und 12. Mai 2020 als Videokonferenzen

Jörn Budde – Umweltbüro der EKBO

Zu erwartende Kosten zur Erreichung der Klimaschutzziele

Drei maßgebliche Handlungsfelder:

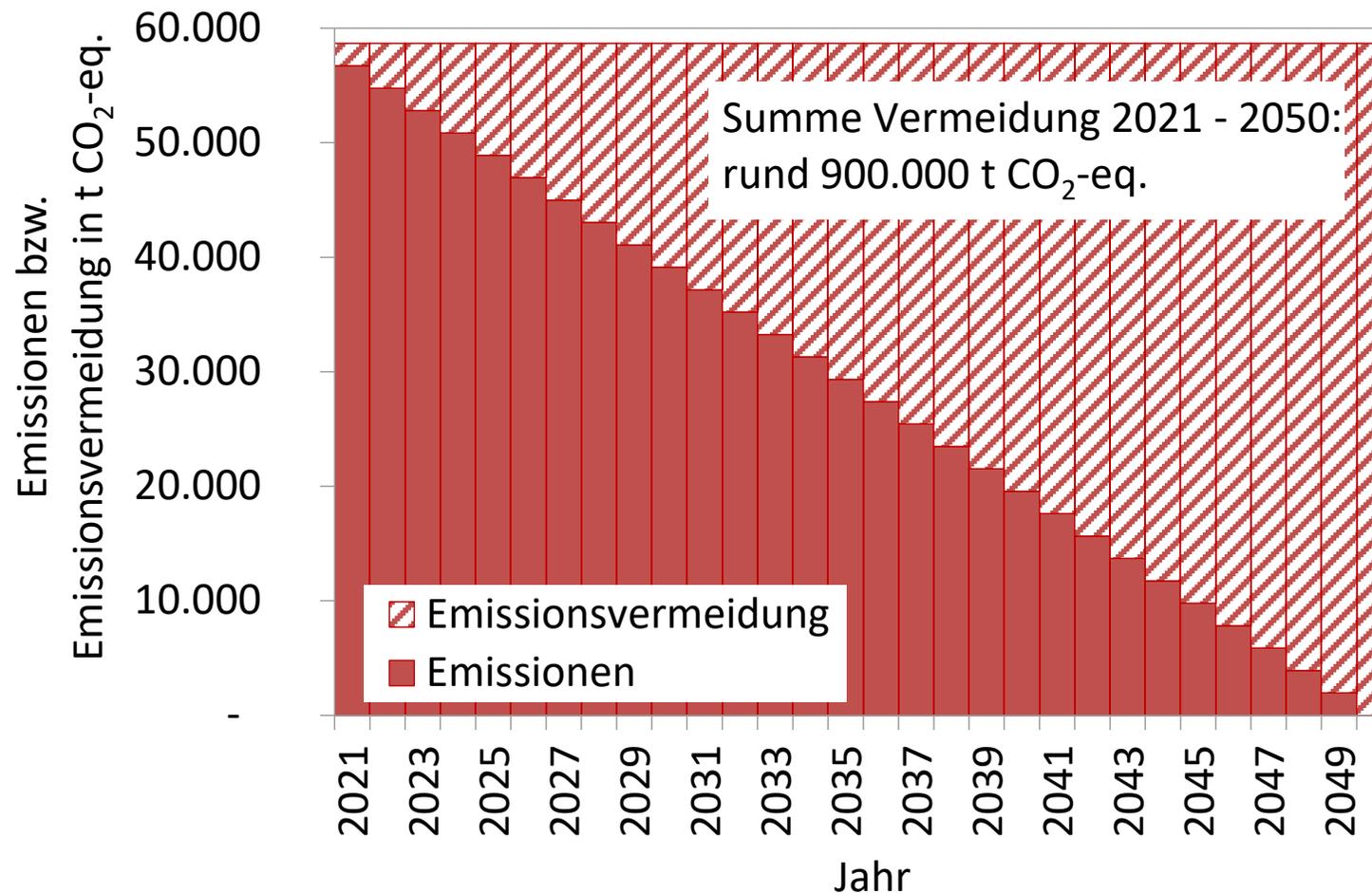
1. Kirchen/Kapellen auf Bankbeheizungen umrüsten
2. Gebäude zu Niedrigenergiehaus mit z.B. Wärmepumpe + Ökostrom umbauen / umrüsten
3. Ersatz alter Heizungsanlagen durch ökologisch bessere Alternativen

Zu erwartende Kosten zur Erreichung der Klimaschutzziele

- Summe der geschätzten zu erwartenden Kosten im Zeitraum 2021 bis 2050 rund 150 Mio. Euro
- Abzüglich 25 % Förderung durch die öffentliche Hand zzgl. 6 % für personelle Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung und Verwaltungskosten:

rund **119,25 Mio. Euro**

Emissionen bzw. Emissionsvermeidung der EKBO im Bereich Gebäude 2021 - 2050



Ermittlung des CO₂-Preises

- Kosten: rund **119,25 Mio. Euro**
 - Emissionen: rund **900.000 t CO₂**
- CO₂-Preis: rund **133 Euro pro t CO₂**

Wie werden die konkreten Emissionen der jew. Gemeinden / kirchl. Körperschaften erfasst?

**Rechtsverordnung über die digitale Erfassung
kirchlicher Gebäude- Energieverbrauchs- und CO2-
Emissionsdaten
(DigErfVO)**

Emissionen der Gemeinden / kirchl. Körperschaften (Auszug aus DigErfVO)

§ 1

Zu erfassende Gebäudedaten

(2) Kalenderjährlich sind bei Gebäuden gemäß § 2 Absatz 1 KBauG die folgenden Daten zu erheben:

1. Mengendaten des Energieverbrauchs für die Wärmeerzeugung;

...

3. Energieträger/Brennstoffart laut Anbieter ... ;

4. Stromverbrauchsdaten; ... ;

...

6. ..., Produktart (z.B. Graustrom oder Ökostrom).

Von der Erhebung der Energiedaten ausgenommen sind Gebäude, die nicht beheizt sind oder für die weniger Strom als 250 kWh im Vorjahr verbraucht wurde.

Praktische Umsetzung

- Die Gemeinden / kirchl. Körperschaften sind für das Einpflegen der Energieverbrauchsdaten in eine digitale Datenbank verantwortlich (sie können diese Aufgaben an Dritte, z.B. die KVÄ, übertragen)
- CO₂-Preis wird auf die Emissionen, die durch Heizen und den Stromverbrauch entstehen, bezogen
- Die Gemeinden / kirchl. Körperschaften werden mit den Kosten ihrer Emissionen belastet

Praktische Umsetzung

- Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung landen in einem sog. Klimaschutzfonds
- Die Mittel des Klimaschutzfonds werden für Maßnahmen (klimabedingte Mehrkosten) zur Emissionsvermeidung an die Gemeinden / kirchl. Körperschaften ausgereicht
- Als Unterstützung für die Gemeinden / kirchl. Körperschaften wird es Kümmerer im KK geben (oder auch in der Landeskirche)

Welche Kosten werden den Gemeinden bzw. Körperschaften durch die CO₂-Bepreisung entstehen?

Energieträger (Bezug Endenergie)	Kosten (Annahme) in Cent pro kWh	CO ₂ -eq. in kg pro kWh	CO ₂ -Abgabe der EKBO	
			CO ₂ -Abgabe (133 € pro t) in Cent pro kWh	Relative „Erhöhung des Energiepreises“
Heizöl	6,4	0,319	4,24	66 %
Erdgas	6	0,25	3,33	55 %

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Input 3 - Umgang mit dem Thema Mietwohnungen im Gesetz

Gültigkeit im gesamten Gebäudebestand

Generell:

- Vorgaben für alle Gebäude,
für die energetische
Sanierung, inkl. Neubauten
- Erfassung der Energiedaten
aller Gebäude

Verbindliche CO2-Bepreisung

Kirchen, gemeindeeigene Kitas, Pfarrhäuser und Gemeindehäuser, Gebäude auf gemeindeeignem Friedhof unterliegen der CO2-Bepreisung

- Steuerungswirkung durch CO2-Bepreisung
 - Bewusstsein für Energieverbrauch
 - Suffizienz: Anpassung des Nutzerverhaltens
→ Beheizung wird auf das notwendige Maß reduziert
 - Effizienz: energetische Sanierung & Heizungsoptimierung
 - Konsistenz: Heizungstausch (fossilfrei)

Zur Diskussion:

(K) Eine CO₂-Bepreisung von reinen **Mietwohnungen/Wirtschaftsobjekten?**

pro	contra
<u>Alle</u> Emittenten werden berücksichtigt	Gemeinden mit vielen Wirtschaftsobjekten werden stärker zur Kasse gebeten, haben aber auch höhere Einnahmen
Höchste Steuerungswirkung	Daten schwierig/kaum zu erfassen
Energetische Sanierungsmaßnahmen, können für alle Gebäude gefördert werden	Aufwand für Ersterfassung und Pflege steigt deutlich an
Kosten für energetische Sanierung können kostenneutral auf Mieter umgelegt werden	es kann zu Verzögerungen bei der Einführung der CO ₂ -Bepreisung kommen

Zur Diskussion:

(K) Eine CO₂-Bepreisung von Gebäuden mit **Mietwohnungen** und **anteiliger gemeindlicher Nutzung**?

pro	contra
Datenlage gut	Gemeinden werden auch für nur geringfügig selbst genutzte Gebäude berechnet
Zügige Erfassung und Pflege	Keine Steuerungswirkung auf Wirtschaftsobjekte
Fristgemäße Einführung der CO ₂ -Bepreisung	Sanierung von Wirtschaftsobjekten kann nicht gefördert werden

Zur Diskussion:

(K) Eine CO₂-Bepreisung von Gebäuden mit **Mietwohnungen und überwiegender gemeindlicher Nutzung?**

pro	contra
Datenlage gut	Nur eingeschränkte Steuerungswirkung für einen Teil des Gebäudebestandes
Zügige Erfassung und Pflege	Keine Steuerungswirkung auf Wirtschaftsobjekte und geringfügig gemeindlich genutzte Gebäude
Fristgemäße Einführung der CO ₂ -Bepreisung	Sanierung von Wirtschaftsobjekten und geringfügig gemeindlich genutzten Gebäuden kann nicht gefördert werden
Gemeinden werden nur überwiegend selbst genutzte Gebäude berechnet	

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

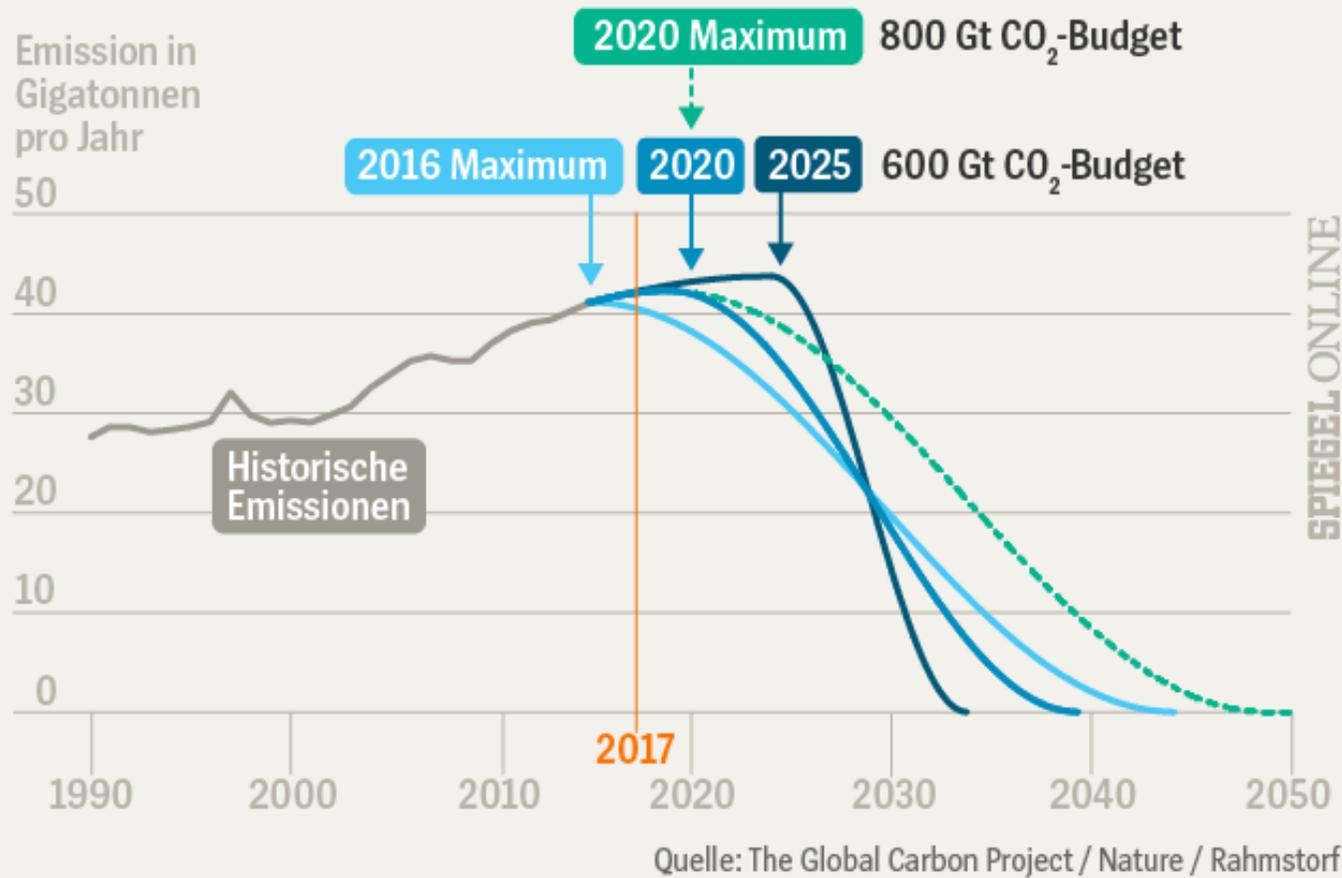
Input 4 – Zweiklang: Keine fossilen Heizungen & Passivhausstandard

Fordern und Fördern

- Umwandlung von fossilen in atmosphärisch verfügbaren Kohlenstoff (C→CO₂) treibt globale Erwärmung
- Globales, nationales und landeskirchliches Klimaziel mit fossilen Heizungen nicht zu erreichen
- Ggf. Treibhausgasvermeidung möglich, aber nicht ausreichend für Laufzeit → Anlage muss den Voraussetzungen zum Ende der Lebenszeit genügen (2041: **-65%** CO₂)
- Alternativ: alle Gebäude auf Passivhausstandard dämmen
 - Wirtschaftlich nicht darstellbar
 - Rund zwei Drittel denkmalgeschützte Objekte

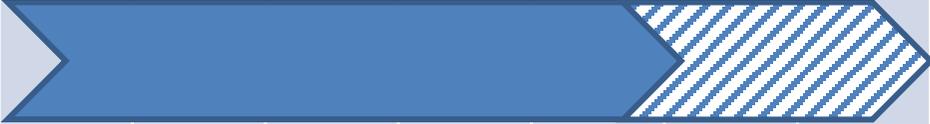
Vollbremsung fürs Klima

Emissionsszenarien passend zu Pariser Klimazielen
(Erwärmung 1,5 bis 2,0 Grad)



Quelle: Klimaschutzkonzept der EKBO

Nutzungsdauer von Bauteilen und Technik

Jahr	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060	2065	2070
<u>Klimaschutzkonzept der EKBO</u>												
Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	0%	15%	24%	40%	50%	60%	70%	85%				
<u>Maßnahme</u>												
Technische Gebäudeausrüstung												
Bauliche Maßnahmen												

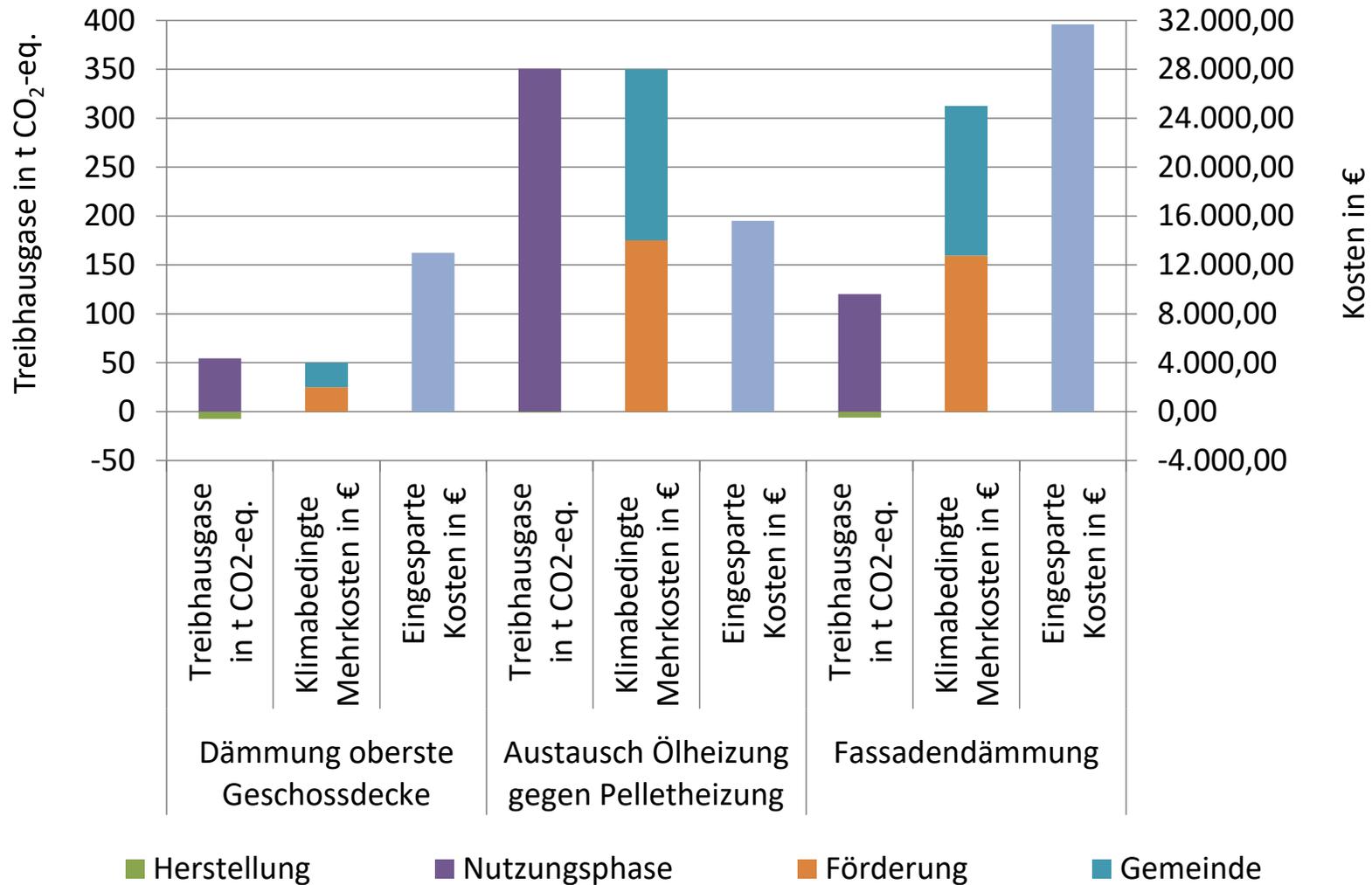
Quelle: Katalog des BNB „Nutzungsdauer von Bauteilen“ bzw. VDI 2067 für TGA

Fördern und Fordern

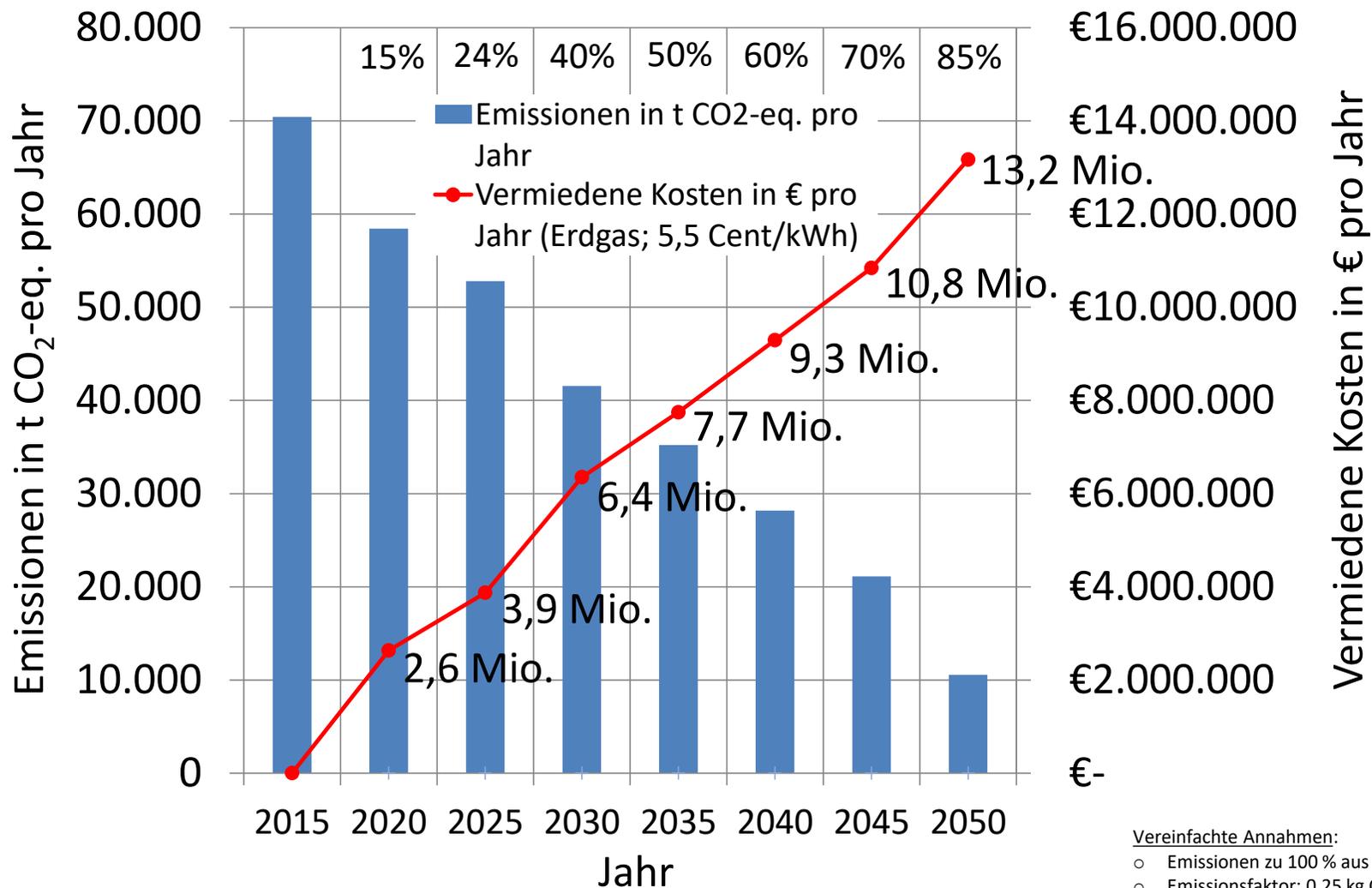
- Aktuell (bis 2022) fast komplette Übernahme der Mehrkosten durch Förderung von BAFA (max. 45% für Heizung) und Klimaschutzfonds II (50%, max 50.000€)
- Verstärkung der Kostenübernahme im Rahmen des Klimaschutzgesetzes (100% Förderung der Mehrkosten bis 2050)

Refinanzierung der Maßnahmen zum Klimaschutz im Bereich Immobilien

Refinanzierung der Maßnahmen zum Klimaschutz



Vermiedene Kosten durch Reduzierung der CO₂-Emissionen



Vereinfachte Annahmen:

- Emissionen zu 100 % aus der Nutzung von Erdgas
- Emissionsfaktor: 0,25 kg CO₂-eq./kWh
- Preis Erdgas: 5,5 Cent/kWh

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!